

# StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen  
Frankfurt am Main Berlin

## Aufsätze

### Anatol Dutta

Die Reform des internationalen Namensrechts – eine traurige Geschichte mit Happy End? 33

### Thoko Kaime/Antonia Friedle/Isabelle Zundel

Amtsgericht goes international: Vaterschaftsanerkennung nach äthiopischem und eritreischem Familienrecht durch die Mutter vor deutschen Gerichten 36

## Rechtsprechung

EGMR 4. 4. 2023 – Nr. 53568/18 und 54741/18

Die Weigerung der deutschen Behörden, einen Frau-zu-Mann-Transsexuellen, der ein Kind geboren hat, als »Vater« in die Geburtsurkunde einzutragen, verstößt nicht gegen Art. 8 EMRK 41

KG 19. 4. 2023 – 4 ORs 9/23 – 161 Ss 1/23

Die rechtswirksam durch Anerkennung erworbene Vaterschaft ist eine rechtlich vollwertige Vaterschaft, die sich umfassend auf die gesamte deutsche Rechtsordnung erstreckt, auch wenn mit der Anerkennung der Vaterschaft die Absicht verfolgt wurde, einen Aufenthaltstitel zu erschleichen. Gegen die Deutung, dass die Angaben zur Vaterschaft zugleich die konkludente Erklärung beinhalten, dass der Anerkennende der biologische Vater des Kindes sei bzw. jedenfalls tatsächlich die Vaterschaft für das Kind ausübe, spricht es, wenn dieser Umstand für den Erklärungsempfänger keine Rolle spielt 46

OLG Bamberg 11.10.2023 – 3 Wx 4/23

Die Namenserteilung des unbewiesenen Familiennamens des einen Elternteils kommt selbst dann in Betracht, wenn der Familienname des anderen Elternteils feststeht 49

OLG Celle 12. 6. 2023 – 21 W 4/22

Auch der Ehegatte ist hinsichtlich der im Eheregister gemäß §15 PStG zu beurkundenden Personenstandsdaten des an-

deren Ehegatten unmittelbar betroffen und daher beschwerdeberechtigt. Der Namensbestandteil »thi« ist regelmäßig ein Namenszusatz zum Familiennamen, wobei dies voraussetzt, dass unter der Silbe ein Punkt ist und dass Kleinbuchstaben verwendet werden. »Thi« kann im Einzelfall auch Mittelname sein. Für die Einordnung kann auch die in Teil 3 des Dokuments 9303 »Machine Readable Travel Documents« der International Civil Aviation Organization beschriebene und sich aus dem maschinenlesbaren Teil des Reisepasses ergebende Zuordnung der Namensbestandteile herangezogen werden 51

AG Siegen 29.9.2023 – 4 III 29/23

Es ist zulässig, einem Mädchen den Namen Heidi-Wolf zu erteilen 53

Schweizerisches Bundesgericht 8. 6. 2023 – 5A\_391/2021

Eine nach deutschem Recht vorgenommene Streichung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister für eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit wird vom schweizerischen Recht nicht anerkannt und kann nicht im schweizerischen Personenstands- sowie Geburtenregister übernommen werden 53

## Aus der Praxis

Arbeitshilfe 11: Selbstständige Anknüpfung verfahrensrechtlicher Vorfragen im Namensrecht *Fabian Wall* 56

Namensänderung einer japanischen Frau nach Eheschließung mit einem Deutschen in Japan; Eintragung der Namensführung im Eheregister *Barbara Horenkamp* 56

Nachbeurkundung der Geburt des in Italien geborenen Kindes einer Deutschen und eines Bulgaren; Namensführung des Kindes *Heinz Zimmermann* 58

Adoption eines Volljährigen durch den wieder verheirateten Stiefvater; Namensführung des Kindes *Helga Kraus* 60

## Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 63

## Literatur

Schlürmann: Das Personalstatut im französischen IPR.  
Ideengeschichte und Methodik des statut personnel  
*Martin Menne* 63

## Verschiedenes

Datenübermittlung nach Erklärung beim Standesamt 64

## Mitteilungen

### Nordrhein-Westfalen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und  
Standesbeamte III

## Hinweis:

Das Jahresregister 2023 wird dem Heft März 2024  
beiliegen.

## Vorschau

Namenloses Kind. Regelungslücken im deutschen  
Namensrecht? *Heinrich Bornhofen*

Abstammung im islamischen und arabischen Rechtskreis:  
»Alles beim Alten«? *Hans-Georg Ebert*

Gleich- und transgeschlechtliche Elternschaft in  
Skandinavien *Reinhard Giesen*

Nr. 2 des 77. Jahrgangs 2024 der Zeitschrift  
**Das Standesamt**

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mit-  
teilungen des Bundesverbandes und der Landes-  
verbände der Deutschen Standesbeamtinnen  
und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis vier-  
mal jährlich)

Hauptschriftleitung:  
Professor Dr. Tobias Helms;  
verantwortlich für »Aus der Praxis«:  
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:  
Jana Krug und Ines de Pasquale  
Wilmersdorfer Straße 99  
10629 Berlin  
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54  
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01  
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:  
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Bei-  
träge sind urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Ur-  
heberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags  
unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfäl-  
tigungen, Übersetzungen und die Einspeiche-  
rung und Verarbeitung in andere elektronische  
Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen  
Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des  
Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung  
von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor  
dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und  
zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfäl-  
tigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen  
öffentlichen und individuellen Übermittlung und  
Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein,  
und zwar für alle Druck- und Datenträgeraus-  
gaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Inter-  
nets. Ferner räumt der Autor dem Verlag  
räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte  
ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremd-  
sprachigen Fassungen), Sonderausgaben im  
Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kom-  
bination mit anderen Werken oder Teilen daraus.  
Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer  
von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Bei-  
trags als ausschließliches Recht, b) anschließend  
als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheber-  
rechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag  
einschließlich aller Abbildungen allein verfügen  
kann und keine Textstellen oder Abbildungen  
übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und  
dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine  
Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte über-  
nimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 169,00  
Einzelheft € 19,50  
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)  
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge  
ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur  
zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von  
3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Constanze Edelmann

Verlag für Standesamtswesen GmbH  
Lindleystraße 8b  
60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift:  
Postfach 10 15 44  
60015 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 40 58 94-0  
E-Mail: vertrieb@vfst.de